

Ausschreibungsbedingungen - Wirkverluste

Vorbemerkung

Zur Deckung von Wirkverlusten im Übertragungsnetz schreibt Swissgrid hiermit 5 MW Tranchen Monatsband für den Zeitraum von [TT.MM.JJJJ 00:00] bis zum [TT.MM.JJJJ 00:00 + 1 Monate / Jahr] aus und fordert Anbieter, die einen entsprechenden Rahmenvertrag mit Swissgrid abgeschlossen haben, zur Abgabe von Angeboten via elektronischer Anwendung auf.

Durch die Abgabe eines Angebots erklärt der Anbieter sein Einverständnis mit den folgenden Ausschreibungsbedingungen:

- » Die Teilnahme an der Ausschreibung setzt voraus, dass der Anbieter einen gültigen und zum Zeitraum der Lieferung ungekündigten Rahmenvertrag mit Swissgrid unterzeichnet hat.
- » Ein Angebot richtet sich nicht auf eine bestimmte, sondern auf eine beliebige Tranche einer jeweiligen Ausschreibung und enthält den für eine einzelne Tranche geforderten Preis (EUR pro Tranche). Jeder Anbieter kann für eine beliebige, ganzzahlige und positive Anzahl an Tranchen Angebote abgeben. Die zulässige Anzahl der hier beschriebenen Angebote, die ein Anbieter abgeben kann, ist demzufolge nicht beschränkt.
- » Jeder Anbieter ist berechtigt, bereits bestehenden Angeboten weitere hinzuzufügen. In diesem Fall ist jedes Angebot unabhängig von allen anderen bindend. Es besteht die Möglichkeit, Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu korrigieren.
- » Swissgrid wird die Auswahl wie folgt vornehmen: Zunächst werden die Angebote nach der Höhe des Preises gereiht. Swissgrid wird die Angebote in aufsteigender Reihenfolge des angegebenen Preises solange berücksichtigen, bis die Gesamtzahl der ausgeschriebenen Tranchen erreicht wird. Bei Angeboten mit einem gleich hohen Preis werden vorrangig diejenigen berücksichtigt, die zuerst eingegangen sind. Sofern ein Angebot korrigiert wurde, ist der Zeitpunkt des Eingangs des korrigierten Angebots massgeblich.
- » Angebote sind für beide Seiten bindend; auch ein Anbieter, dessen Angebot schlussendlich nicht angenommen wird (und nicht zum Abschluss eines Liefervertrags mit Swissgrid führt), wird erst mit dem Zeitpunkt frei in der Verwendung der angebotenen Leistung, zu dem Swissgrid ihn über das Ergebnis der Ausschreibung informiert; spätestens jedoch mit dem im Ausschreibungskalender hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- » Bei einem allfälligen Zuschlag kommt der Liefervertrag mit der Annahme des Angebots des Anbieters durch Swissgrid zustande.
- » Die Vergütung erfolgt wie oben beschrieben nach dem jeweiligen Angebotspreis und ist im Rahmenvertrag geregelt. Allfällige Netznutzungsentgelte sind ausschliesslich vom Anbieter zu tragen und im Preisgebot des Anbieters zu berücksichtigen.